

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0297/2012

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Janetzki

Ruf:

492 20 10

E-Mail:

JanetzkiA@stadt-muenster.de

Datum:

17.04.2012

Betrifft

Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH und Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH

Beratungsfolge

08.05.2012 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

09.05.2012 Hauptausschuss

09.05.2012 Rat

Vorberatung

Vorberatung

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung aufgrund der rechtlichen Ausgangssituation Betrauungsakte in Form von Verwaltungsakten für städtische Gesellschaften und Eigenbetriebe, die städtische Zuschüsse erhalten, erlassen muss.
2. Der in der **Anlage 1** beigefügte Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, künftig notwendige Änderungen sowie Verlängerungen des abgeschlossenen Betrauungsaktes vorzunehmen.
4. Der Rat beschließt die im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt angezeigten Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH (**Anlage 2**) sowie die sich aus den ersten Erfahrungen mit dem 2011 eingeführten und im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderung Münster GmbH geregelten Einlagesystem ergebenden Änderungen (**Anlage 3**). Der Vertreter der Stadt Münster wird ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung zu fassen.

Begründung:

zu 1. Ausgangssituation

a) Rechtslage

Aufgrund

- der EU-Richtlinie 2005/81/EG der Kommission vom 28. November 2005 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2005),
- der Entscheidung der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Art. 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (2005/842/EG, ABl. EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005 – sog. Freistellungsentscheidung - und
- des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werde (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

ist **bei der Gewährung von Zuschüssen der öffentlichen Hand**, hier der Stadt Münster an ihre Eigenbetriebe oder Gesellschaften, bei denen sie Anteile hält, bzw. an Einrichtungen, die im Rahmen der der Kommune obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) erbringen, **zu prüfen und festzustellen**, ob diese Zuschussgewährung rechtskonform ist. Diese Prüfung umfasst die Klärung der Frage, ob es sich um eine genehmigungspflichtige Beihilfe, eine Beihilfe für die nach der sog. Freistellungsentscheidung von einer Genehmigung und Anmeldung abgesehen werden kann oder ob es sich bereits tatbestandsmäßig nach den Kriterien der sog. Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH (Sammlung 2003, I-7747) nicht um eine staatliche Beihilfe handelt.

Mit Beschluss vom 20.12.2011 hat die EU-Kommission die Regelungen für Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, reformiert und verschärft. Grundsätzlich greifen die neuen Regelungen ab Januar 2012. Allerdings ist eine Übergangsregelung für zwei Jahre vorgesehen, nach der der Betrauungsakt noch auf Grundlage der Entscheidung 2005/842/EG beschlossen werden kann. Diese zweijährige Übergangsregelung wird bei dem beigefügten Betrauungsakt berücksichtigt. Nach Ablauf der zwei Jahre ist eine Überprüfung erforderlich, ob den Anforderungen der aktuellen Rechtslage entsprochen wird.

Erforderlich ist **in den Fällen**, in denen die Stadt Münster Zuschüsse an Gesellschaften und Einrichtungen gewährt, die Aufgaben der Daseinsvorsorge durch DAWI erfüllen, dass die Zuschussgewährung an diese Einrichtungen jeweils aufgrund eines sog. **Betrauungsaktes**, der den Kriterien der Altmark-Trans-Entscheidung und der Freistellungsentscheidung entsprechen muss, erfolgt.

Grundsätzlich gilt in der EU das **Beihilfeverbot** (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Beihilfe ist eine Maßnahme zugunsten eines Unternehmens mit begünstigender Wirkung für das Unternehmen, die aus staatlichen Mitteln finanziert wird und selektiv nur ein einzelnes Unternehmen begünstigt. Ein Tatbestand der grundsätzlich verbotenen **Beihilfegewährung** nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt aber **nicht vor**, wenn die Maßnahme **keine begünstigende Wirkung** hat. Dies ist immer dann gegeben, wenn sie die **4 Kriterien** der Altmark-Trans-Entscheidung des EuGH kumulativ **erfüllt**. Diese sind im Einzelnen:

- Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem **Betrauungsakt**

- **Verbindliche**, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive **Festschreibung der Kostenparameter**
- Beachtung des **Verbots der Überkompensation**
- Vergabe der Daseinsvorsorge-Aufgabe im **Wege einer Ausschreibung** oder **Begrenzung der Ausgleichssumme** auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse.

Der Hauptausschuss des IDW hat am 07.09.2011 Prüfungsstandards für die Prüfung von Beihilfen nach Art. 107 AEUV insb. zugunsten öffentlicher Unternehmen (IDW EPS 700) verabschiedet. Die Zuschussgewährung wird daher jährlich von Wirtschaftsprüfern auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft.

b) Ist - Zustand

Die **Stadt Münster** gewährt **Zuschüsse** im Rahmen einer Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse durch **folgende Gesellschaften** und Einrichtungen:

- Wirtschaftsförderung Münster GmbH
- Messe- und Congresszentrum Halle Münsterland GmbH
- Westfälischer Zoologischer Garten GmbH
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Münster-Marketing
- Eigenbetriebsähnlicher Einrichtung Städtische Bühnen (Theater Münster)
- Theater im Pumpenhaus gGmbH
- AirportPark FMO GmbH

Bislang wurden sog. Managementkontrakte als **Vereinbarungen** zur Festlegung von Zielen sowie dem Bezuschussungszweck und -umfang abgeschlossen bzw. entsprechende Regelungen in die Gesellschaftsverträge aufgenommen.

Darin sind i.d.R. bereits Punkte enthalten, die auch ein Betrauungsakt enthalten muss. Allerdings fehlen zum Teil Regelungen hinsichtlich der Berechnung, Überwachung und etwaigen Änderungen der kommunalen Ausgleichszahlungen sowie Vorkehrungen bzgl. einer möglichen Überkompensation. Insbesondere entsprechen die bestehenden Regelungen aber nicht dem Formerfordernis eines Betrauungsaktes als einem einseitigen Verwaltungsakt. Es ist daher aufgrund der geltenden EU-Bestimmungen erforderlich, **sog. Betrauungsakte für die Zuschussgewährung zu erlassen**. Diese Vorgehensweise deckt sich auch mit den Prüfungsvorgaben des IDW.

zu 2 und 3: Inhalt und Aufbau des Betrauungsaktes

Der Betrauungsakt muss **Ausführungen zu der** durch das Unternehmen oder die Einrichtung **übernommenen Aufgabe der Daseinsvorsorge**, zur zeitlichen **Begrenzung der Übertragung** der übernommenen Aufgabe – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich - , zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. **Rückerstattungsregelung, zu Berichtspflicht und Vorhaltepflcht von Unterlagen** und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen mit Nachschussbedarf enthalten.

Der Entwurf für den Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH ist als **Anlage 1** beigefügt.

zu 4: Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Hinsichtlich des Betrauungsaktes ist es angezeigt, entsprechende Hinweise auf den Charakter der Aufgaben der Wirtschaftsförderung als **Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen**

Interesse sowie einen Verweis auf den Betrauungsakt aufzunehmen. Die entsprechenden Ergänzungen in Form einer Präambel sowie zu § 2.1 sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Das Einlegesystem für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH wurde 2011 eingeführt. Nach den **ersten Erfahrungen** ergeben sich für die Jahre 2013 ff. Änderungsnotwendigkeiten hinsichtlich der **Zahlungsabwicklung** (Verschiebung des ersten Fälligkeitstermins eines Jahres vom 01.01 auf den 15.01.) sowie hinsichtlich der **Verteilung des gleichbleibenden Gesamtzuschusses** von 2,35 Mio. € auf die einzelnen Festbetragseinlagen und die unterjährige Verteilung auf die Zahlungstermine. Diese Änderungen sind in der **Anlage 3** beigefügt.

i.V.

gez.
Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlagen:

- Anlage 1: Betrauungsakt für die Wirtschaftsförderung Münster GmbH
- Anlage 2: Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH im Zusammenhang mit dem Betrauungsakt
- Anlage 3: Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Münster GmbH aufgrund der ersten Erfahrungen mit dem Einlegesystem